

Für den Vorstand der BACB e. V.
Herr Dr. Edwin Gehring

03. September 2015

Wohnen und zweiter Lebensraum für Menschen mit schwerer geistiger Behinderung

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitstreiter,

der BACB e. V. vertritt besonders die Menschen mit schwerer geistiger Behinderung, deren Angehörige und deren rechtliche Betreuer. Die Menschen mit schwerer geistiger Behinderung können nicht - oder nur sehr eingeschränkt - kommunizieren. Daher sind ihre Nöte und Bedürfnisse den Außenstehenden oft unbekannt und fremd. Wir möchten erreichen, dass die Nöte und Bedürfnisse dieser Menschen nachvollzogen und verstanden werden und dieser Personenkreis bei den Aktivitäten z. B. beim geplanten Bundesteilhabegesetz oder beim nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigt werden.

Wohnen für Menschen mit schwerer geistiger Behinderung.

Diese Menschen haben einen sehr hohen Unterstützungsbedarf. Wohnformen mit wenig Unterstützung, wie z.

B. betreutes Wohnen scheidet für sie aus. 5 bis 10 Stunden Hilfe pro Woche reichen absolut nicht aus. Auch für Wohnformen mit „mittlerer“ Unterstützung sind diese Personen fast immer zu unselbständig. Damit meine ich ambulant betreutes Wohnen, betreute Wohngruppen... oder wie auch immer diese Wohnformen in den verschiedenen Bundesländern bezeichnet werden.

Das persönliche Budget können Menschen mit geistiger Behinderung nur nutzen, wenn jemand für sie die Organisation übernimmt. Die Organisation wird fast nicht und der Wohnraum nicht ausreichend finanziert. Die meisten Menschen mit schwerer geistiger Behinderung können daher im Gegensatz zur politisch angestrebten dezentralen Wohnform meist nur in einer zentralen stationären Einrichtung bzw. größeren dezentralen Wohngruppen mit Nachtdienst ausreichend versorgt und betreut werden.

Es gibt in Deutschland einige Modellversuche mit dezentralem Wohnen für geistig schwer behinderte Menschen.

Um so ein Projekt zu starten, müssen sehr hohe bürokratische Hürden überwunden werden. Der Kostenträger kann nur bezahlen, wenn er eine Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen abgeschlossen hat. Diese kann er nach §75 SGB XII nur mit einer dafür geeigneten Einrichtung abschließen. Haben die etablierten Leistungserbringer ein Interesse daran, dass so ein Projekt außerhalb ihres Einflusses zustande kommt?

Die Initiative für so ein Modell geht meist von betroffenen, engagierten Angehörigen aus. Sie sind der Motor, der das Modell immer wieder anschiebt und am Leben erhält. Fallen diese Personen aus, sind die Projekte schnell am Ende.

Nun stellt sich aber die Frage: „Wie kommt der Mensch mit schwerer geistiger Behinderung zu einem Platz in einer stationären Einrichtung“?

Die Hilfe für Menschen mit Behinderung wird durch das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis geprägt: Kostenträger, Leistungserbringer und Menschen mit Behinderung. Diese Konstellation sieht in der Theorie folgende Abläufe vor:

Der Kostenträger schließt mit einem geeigneten Leistungserbringer einen Vertrag ab, ohne genauer zu prüfen, ob das Angebot überhaupt gebraucht wird.

Der Hilfesuchende wendet sich an den Kostenträger und beantragt bestimmte Leistungen. Der Kostenträger prüft den Antrag des Hilfesuchenden und entscheidet, welche Bedarfe er anerkennt. Der jetzt Hilfeberechtigte kann sich mit seinen anerkannten Bedarfen eine geeignete Einrichtung aussuchen. Mit seiner Entscheidung für eine bestimmte Einrichtung, sichert er die Refinanzierung dieser Einrichtung. Der Leistungserbringer trägt das Risiko der Unterbelegung.

In der Praxis ist die Situation der Menschen mit schwerer geistiger Behinderung aber eine ganz andere: Heimplätze für sie sind Mangelware. Die Kostenträger vermeiden natürlich leer stehende Plätze und die Leistungserbringer haben so ein geringes Risiko und sie können hohe Entgelte verlangen.

Der Hilfeberechtigte hat keine freie Wahl. Er muss froh sein, wenn er überhaupt einen Platz bekommt; egal ob die Einrichtung für seine Behinderung geeignet ist und egal wo die Einrichtung steht. Seine Entscheidung für einen Heimplatz ist meist aus der Not geboren und hat mit Qualität der Einrichtung und Zufriedenheit nichts zu tun.

In den letzten Jahren sind in vielen Bundesländern neue Heimgesetze in Kraft getreten. Viele dieser Heimgesetze enthalten bauliche Mindestanforderungen, wie z. B. Größe der Zimmer und Anzahl der Duschen. Die Gebäude bzw. Räumlichkeiten vieler vorhandener Einrichtungen entsprechen diesen Standards nicht. Es werden Umbauten erforderlich. Die Zahl der Heimplätze wird dadurch verringert. Es werden noch weniger Heimplätze für Menschen mit schwerer geistiger Behinderung zur Verfügung stehen. In der Einrichtung, in der mein Sohn lebt, fallen von 150 Heimplätzen etwa 60 Plätze durch die baulichen Mindestanforderungen weg. Wo sollen diese Menschen hin? Und dabei sind Neuzugänge noch gar nicht berücksichtigt.

Fazit:

Das jetzt angewendete Bedarfsermittlungs- und Feststellungsverfahren führt zusammen mit dem sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnis nicht zu einer angemessenen Bedarfsdeckung sondern zu einer Mangelwirtschaft. Die Leistungserbringer „belegen“ einen bestimmten Hilfebedarf, indem sie dem Kostenträger Listen mit den Unterschriften der Hilfebedürftigen vorlegen. Diese Listen sind von den Interessen der Leistungserbringer geprägt und geben nicht den tatsächlichen Bedarf wieder. Erst wenn der Mangel z. B. durch Überbelegung und Wartelisten nicht mehr zu übergehen ist, werden neue Plätze geschaffen. Dann dauert es oft Jahre bis die entsprechenden Planungen zur Bedarfsdeckung realisiert werden können. Und wenn das Projekt endlich fertig ist, gibt es schon wieder neue Wartelisten.



Unsere Forderungen:

Wir brauchen zeitnah deutlich mehr Heimplätze – zentral oder dezentral - für Menschen mit schwerer geistiger Behinderung. Dieses Wohnangebot muss dabei aber stets den Bedürfnissen dieser Menschen gerecht werden. Dabei muss die Reduktion der bestehenden Plätze durch die Landesheimgesetze berücksichtigt werden.

Die Wartezeiten für einen Platz in einer stationären Einrichtung sind für den Personenkreis, den wir vertreten, viel zu lang. Die – wenn überhaupt – vorhandenen Plätze entsprechen oft nur unzureichend den Bedürfnissen des Hilfebedürftigen.

Der Mensch mit Behinderung muss künftig bei der Bedarfsermittlung- und Feststellung im Mittelpunkt stehen. Angebote zum Hilfebedarf müssen personenzentriert und vorausschauend erfolgen. Die Mangelwirtschaft muss beseitigt werden.

Zweiter Lebensraum für Menschen mit schwerer geistiger Behinderung

Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf Arbeit, wenn sie ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Tätigkeit erbringen. Sie können dann z. B. in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung arbeiten (WfbM). Das Mindestmaß ist gesetzlich nicht definiert. Ist es 10 Streichhölzer am Tag in eine Schachtel legen oder sind 100 Schachteln am Tag exakt zu befüllen? Unser Klientel erfüllt in vielen Fällen die Anforderung: „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Tätigkeit“ nicht. Sie haben daher kein Recht auf Arbeit.

In Bayern gibt es die Förderstätte. Sie soll Menschen, die nicht in der WfbM arbeiten können, einen zweiten Lebensraum ermöglichen

(<https://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/010757519437>).

Nur die Menschen mit Behinderung, die zuhause leben, haben einen Rechtsanspruch auf eine Förderstätte. Menschen mit Behinderung, die in Einrichtungen leben, gehen in eine Förderstätte oder eine Tagesstruktur. In der Förderstätte sind sie 8 Stunden beschäftigt; in der Tagesstruktur meist weniger: von 3,5 bis zu 8 Stunden. Die Tagesstruktur kann auch in der Wohneinrichtung stattfinden. Es gibt für die Besucher der Tagesstruktur auch keinen Rechtsanspruch auf einen zweiten Lebensraum. Es ist für mich nicht nachvollziehbar: der gleiche Bezirk als Kostenträger schließt mit derselben Einrichtung Verträge sowohl für eine Förderstätte als auch für eine Tagesstruktur ab. Die Menschen mit Behinderung leben alle in einer stationären Einrichtung des gleichen Trägers. Je nachdem, wo die Einrichtung steht, besuchen sie 8 h eine Förderstätte oder 3,5 h eine Tagesstruktur.

Die Beschäftigung in einer Förderstätte bzw. Tagesstruktur sind keine sozialversicherungspflichtigen Tätigkeiten, mit den sich daraus ergebenden Folgen.

Fazit:

Wir haben sehr unterschiedliche Regelungen und Rechtsansprüche für den zweiten Lebensraum auf Länder- und kommunaler Ebene. Die gesetzlichen Regelungen lassen diese Unterschiede zu. Menschen mit Behinderung, die ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Tätigkeit nicht erbringen können, werden eindeutig diskriminiert.

Unsere Forderungen:

Alle Menschen mit Behinderung – mit Ausnahme der stark pflegebedürftigen – müssen einen einklagbaren Rechtsanspruch auf einen zweiten Lebensraum bekommen. Egal, ob dieser zweite Lebensraum unter dem Dach der Werkstatt oder des Wohnheimes stattfindet und egal wie der Lebensraum dann heißen soll. Die Betreuung in diesem zweiten Lebensraum sollte im Vergleich zu dem jetzigen Zustand besser werden. Zumindest dürfen der Mindestpersonalschlüssel und die Fachkraftquote nicht verkleinert werden. Es muss eine bundesweit einheitlich geregelte Verweildauer in dem zweiten Lebensraum geben. Die Angebote für den zweiten Lebensraum sind wesentlich personenzentrierter zu gestalten, damit die vorhandenen Fähigkeiten der Menschen mit Behinderung erhalten oder verbessert werden und damit dem Staat zusätzliche Ausgaben erspart bleiben.

Ausblick : BTHG und finanzielle Auswirkungen

Zum Ende möchte ich Sie noch auf mögliche finanzielle Auswirkungen für die Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen hinweisen. Grundlage ist das Arbeitspapier zu TOP 3: Gegenfinanzierung von Leistungsverbesserungen der 8 Sitzung der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz vom 12.03.2015.

Beispiel 1: Bundesteilhabegeld

Der bayerische Bezirkstag hat in seinen 15 Eckpunkten zum Bundesteilhabegesetz gefordert:
„Das Bundesteilhabegeld wird in zwei Stufen (z. B. Stufe 1 i. H. von 800.- € mit Selbstbehalt 127.- €, Stufe 2 i. H. v. 400.- € mit Selbstbehalt 65.- €) geleistet.“ http://www.bay-bezirke.de/downloads/48cd6e096147b41776c0541d7c41f34b_Bayerischer%20Bezirkstag_Eckpunkte-Papier%20zu%20Bundesteilhabegesetz.pdf

Die 127,- € in der Stufe 1 sind 6 Euro weniger, als ein Mensch mit schwerer geistiger Behinderung jetzt pro Monat in Unterfranken bekommt. Er selbst wird schlechter gestellt. Berücksichtigt man aber auch sein Umfeld, die Angehörigen, dann wird das Geld noch deutlich weniger.

Beispiel 2: Anteiliges Pflegegeld

Die Einrichtung in der der Mensch mit Behinderung lebt, soll zum Zuhause des Hilfeberechtigten werden. Anteiliges Pflegegeld gibt es nur für den Betreuer, wenn er den Menschen mit Behinderung in dessen häuslicher Umgebung betreut. Wenn die Angehörigen den Leistungsberechtigten zu sich nach Hause holen, gibt es dann vermutlich künftig kein anteiliges Pflegegeld mehr. Viele ältere Eltern können die Familienheimfahrten des Menschen mit Behinderung aber nur unter Einbeziehung des anteiligen Pflegegeldes finanzieren. Familienheimfahrten werden weniger werden.

Beispiel 3: Kindergeld und Kinderfreibetrag

Eltern von Menschen mit Behinderung erhalten auch Kindergeld über das 27 Lebensjahr hinaus, weil die Hilfeberechtigten die Eltern nicht unterstützen können. Kindergeld taucht in verschiedenen Gesetzen auf. Die wichtigsten Auswirkungen wären:

1. Der Kinderfreibetrag würde dann für Eltern erwachsener Menschen mit Behinderung entfallen.
2. Der Mensch mit Behinderung bekommt einen Behindertenpauschbetrag. Solange er als Kind behandelt wird, kann der Freibetrag auf die Eltern übertragen werden. Die Übertragbarkeit würde entfallen.
3. Bei Beamten, im öffentlichen Dienst und in manchen anderen Sparten ist in der Besoldung oder dem Gehalt und in der Pension ein Familienzuschlag enthalten. Mit dem Wegfall des Kindergeldes würde diese Gruppe weniger Gehalt oder Rente bekommen.
4. Menschen mit Behinderung sind, solange es geht, über die Familienversicherung bei ihren Eltern mitversichert. Mit der Streichung des Kindergeldes entfällt die Familienversicherung. Der Sozialhilfeträger müsste die Kranken- und Pflegeversicherung übernehmen.

Die Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz hat in ihrer Sitzung 8. Sitzung am 12. März 2015, Sitzungsunterlage zu TOP 3, Stand: 14. April 2015 – final festgestellt:

zu c) Streichung des Kindergeldes für erwachsene behinderte Kinder

a) UN-BRK Relevanz

Der Vorschlag ist mit der UN-BRK vereinbar.

b) gesetzestechnische Umsetzbarkeit Unproblematisch.

c) verwaltungsmäßige Umsetzbarkeit

Unproblematisch. Führt zu geringerem Verwaltungsaufwand bei den Kindergeldkassen

http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/BRK/DE/StdS/Bundesteilhabegesetz/8_Sitzung/8_sitzung_ap_zu_top3.pdf?_blob=publicationFile

Die Ausgaben für Kranken- und Pflegeversicherung wurden von der Arbeitsgruppe nicht berücksichtigt.

Fazit:

In der Arbeitsgruppe BTHG waren die Menschen mit schwerer geistiger Behinderung oder ihre Betreuer nicht vertreten. Das aufgeführte Beispiel „anteiliges Pflegegeld“ zeigt deutlich, wie schnell es zu Konflikten führt, wenn die Lobby der Leistungserbringer auch die Interessen der Menschen mit schwerer geistiger Behinderung vertreten will oder soll. Daher sind die unabhängigen Angehörigenvertretungen stärker als bisher zu berücksichtigen.

TEILHABE AUCH FÜR MENSCHEN

DIE SIE NICHT SELBST EINFORDERN KÖNNEN.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Bundesarbeitsgemeinschaft der
Angehörigenvertretungen in
Caritaseinrichtungen der
Behindertenhilfe e. V.

Verbesserungen zugunsten der Menschen mit Behinderung und die Erfüllung der Anforderungen aus der UNBRK sind mit der Vorgabe der Bundesregierung aus dem Koalitionsvertrag „der Kostenneutralität der Verbesserungen für die Menschen mit Behinderung“ nicht zu erreichen.

Unsere Forderungen:

Die Interessen der Menschen mit schwerer geistiger Behinderung sind stärker zu berücksichtigen. Die Wohlfahrtsverbände sind Leistungserbringer und damit als Fürsprecher dieser Menschen nur bedingt geeignet. Die Menschen mit Behinderung, insbesondere die mit schwerer geistiger Behinderung und deren Angehörige bzw. gesetzliche Betreuer dürfen keine finanziellen Nachteile gegenüber dem heutigen Status erfahren. „Kostenneutralität“ darf nicht zu Kürzungen bei den Betroffenen führen.

Hoffentlich konnte ich Ihnen einen kleinen Ausschnitt aus dem Leben der Menschen mit geistiger Behinderung und deren Angehöriger so zeigen, wie ihn diese wahrnehmen. Bei genauem Hinsehen ist manches nicht so toll, wie es auf den ersten Blick scheint, oder wie es uns immer wieder versichert wird.

Wir appellieren an Sie, bei ihren Aktivitäten die Interessen und Bedürfnisse der Menschen mit geistiger Behinderung zu berücksichtigen!

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit.

Für den Vorstand der BACB e.V.
Dr. Edwin Gehring